

**VI. Eherecht. — Droit au mariage.**

Einsprache gegen Verehelichungen. — Opposition à mariage.

95. Urtheil vom 30. November 1878 in Sachen  
Frau Graf.

A. Durch Urtheil des Ehegerichtes des Kantons Appenzell A./Rh. vom 9. März 1877 wurde Elise Graf von ihrem Ehe-  
manne Alfred Kellenberger von Luzern, gestützt darauf, daß  
letzterer nach seinem eigenen Geständnisse sich des Ehebruchs  
schuldig gemacht habe, gänzlich geschieden und ihr für den Fall  
der Wiederverehelichung, ohne Angabe von Gründen, eine Warte-  
frist von 2 Jahren auferlegt. Dem A. Kellenberger wurde diese  
Frist auf 3 Jahre angelegt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Petentin ein Rechtsmittel nicht.  
Dagegen stellte sie im September d. J. beim Bezirksgerichte  
Vorderland, welches an die Stelle des inzwischen aufgehobenen  
Ehegerichtes getreten ist, ein Gesuch um Revision desselben resp.  
um Aufhebung der Wartefrist. Allein das Bezirksgericht wies  
das Gesuch ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Revision  
nicht zutreffen.

C. Nunmehr suchte Frau Graf beim Bundesgerichte um Auf-  
hebung der Wartefrist nach, da das ehegerichtliche Urtheil in  
diesem Punkte mit Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand  
und Ehe im Widerspruch stehe, indem nach dieser Gesetzesbestim-  
mung nur dem schuldigen Theil eine solche Wartefrist auferlegt  
werden könne.

D. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A./Rh., welchem  
das Gesuch zur Bernehmlassung mitgetheilt worden, bemerkte,  
daß er nicht im Falle sei, sich über die Motive, welche das Ehe-  
gericht veranlaßt haben, auch der Frau eine Wartefrist aufzule-  
gen, auszusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe  
darf bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes

(Art. 46 *ibidem*) der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres keine neue Ehe eingehen; diese Frist kann durch richterliches Urtheil bis auf drei Jahre erstreckt werden.

2. Diese Folge der Ehescheidung trifft sonach immer nur den schuldigen Ehegatten. Wird daher die Scheidung, wie im vorliegenden Falle, lediglich gestützt auf einen vom Ehemanne verübten Ehebruch ausgesprochen, so ist die Ehefrau einzig an die in Art. 28 a. E. *ibidem* festgesetzte Wartefrist von dreihundert Tagen gebunden und darf ihr dieselbe vom Richter nicht über diese Dauer hinaus erstreckt werden.

3. Das Erkenntniß des Ehegerichts Appenzell vom 9. März 1877 findet somit, soweit es der Petentin eine Wartefrist von zwei Jahren auferlegt, in dem Gesetze keine Begründung, sondern erscheint als reiner Willkürakt, der nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch gegen Artikel 54 der Bundesverfassung verstößt, indem nach dieser Verfassungsbestimmung das Recht zur Ehe einzig aus den im Bundesgesetze über Civilstand und Ehe aufgestellten Gründen beschränkt werden darf.

4. Nun hat zwar Petentin seiner Zeit gegen das ehegerichtliche Urtheil kein Rechtsmittel ergriffen, während sie dasselbe gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht hätte weiterziehen und auf diesem Wege die Aufhebung jener Bestimmung erwirken können. Allein es kann dieser Umstand das Bundesgericht nicht hindern, jetzt noch auf die Sache einzutreten und die angefochtene Bestimmung jenes Urtheils zu annulliren. Denn offenbar ist die Vorschrift des Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nicht im Interesse des andern, verletzten Ehegatten, sondern im öffentlichen Interesse, zur Wahrung der Würde der Ehe erlassen worden und sie hat daher durchaus keinen privatrechtlichen, sondern abweichend von den übrigen die Ehescheidung beschlagenden Bestimmungen, einen rein öffentlich rechtlichen Charakter, wie denn auch der Richter in dieser Hinsicht nicht an den Antrag einer Partei gebunden ist, sondern von Amtswegen auf die Wartefrist zu erkennen hat. Nicht weniger im öffentlichen Interesse liegt es aber auch, daß die Gerichte nicht in rein willkürlicher Weise das Recht zur Ehe in der Weise

beschränken, daß sie auch demjenigen Ehegatten, welcher, nach der eigenen Feststellung des Urtheils, die Scheidung nicht verschuldet hat, im Widerspruch mit Gesetz und Verfassung eine Wartefrist auflegen. Eine Urtheilsbestimmung, durch welche auf solche Weise das in Art. 54 der Bundesverfassung unter den Schutz des Bundes gestellte verfassungsmäßige Recht zur Ehe beeinträchtigt wird, leidet gerade so gut an unheilbarer Nichtigkeit, wie ein Erkenntniß, welches die Wartefrist über die gesetzlich zulässige Dauer von drei Jahren hinaus erstreckt, und kann daher jederzeit auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angefochten und vernichtet werden. (Vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II S. 448 Erw. 4 a. E. und S. 203 Erw. 7.) Anders verhält es sich allerdings, wenn es sich bloß um die richtige Anwendung und Auslegung des citirten Art. 48 in dem Sinne handelt, daß die präjudizielle Frage der Verschuldung oder die Dauer der Wartefrist innert den gesetzlichen Schranken streitig ist. In solchen Fällen kann ein kantonales Urtheil nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe resp. Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gezogen werden und zwar in ersterm Falle selbstverständlich nur mit der Hauptsache.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Ehegerichtes des Kantons Appenzell A./Rh. vom 9. März 1877, soweit durch dasselbe auch der Petentin eine Frist zur Wiederverehelichung auferlegt worden, als verfassungswidrig aufgehoben.

## VII. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Siehe Entscheid Nr. 114.

## 2. Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique.

Siehe Nr. 83, Erwägung 2.

3. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile <sup>1</sup>.96. Urtheil vom 26. Oktober 1878 in Sachen  
Schmid.

A. H. Schmid, welchem während seines Aufenthaltes in Schaffhausen von der dortigen Handelsbank gegen Hinterlage von Werthschriften ein Kredit eröffnet worden war, wurde nach seiner Uebersiedlung in den Kanton Zürich von der Handelsbank mit Rechtsbot vom 9. Mai d. J. für die Summe von 22,696 Fr. 50 Cts. nebst Zins und Provision in Schaffhausen rechtlich betrieben. Er wirkte gegen diese Betreibung Rechtsvorschlag aus, indem er zunächst die Kompetenz der schaffhausenschen Gerichte bestritt und behauptete, er müsse gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Domizil gesucht werden. Allein sowohl der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen, als das dortige Obergericht ertheilten Rechtsöffnung, gestützt darauf, daß nach Art. 11 des schaffhausenschen Schuldbetriebgesetzes die dortigen Behörden zur Durchführung der Betreibung kompetent seien, wenn die betreffende Forderung durch im Kanton befindliches bewegliches Gut pfandrechtlich gesichert sei, und Art. 59 der Bundesverfassung sich nicht auf pfandversicherte Forderungen beziehe.

B. Hierüber beschwerte sich Schmid beim Bundesgerichte. Er stellte das Begehren, daß die ertheilte Rechtsöffnung als nichtig aufgehoben, eventuell die Betreibung nur auf den Werth und die Realisirung der Faustpfänder zugelassen werde, in der Meinung, daß wenn die Forderung der Handelsbank durch den Erlös der Faustpfänder nicht gedeckt werde, die Handelsbank ange-

<sup>1</sup>) Siehe ferner Entscheide 117 und 118 dieses Heftes.